

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Freistaat  
Thüringen



Ministerium  
für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitale Gesellschaft



Thüringer Aufbaubank

Die Förderbank.

# Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ (dritte und vierte Phase) einschließlich der Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus

## 1. Regelungszweck, Rechtsgrundlagen

### (a) Regelungszweck

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen des Bundes vom 01.11.2020 in der jeweils geltenden Fassung, der ergänzenden Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen aus Bundesmitteln in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 ThürLHO als Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten oder müssen (Überbrückungshilfe III, Überbrückungshilfe III Plus) sowie der Änderungsvereinbarung zur ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „erweiterte Novemberhilfe“, „erweiterte Dezemberhilfe“, „Überbrückungshilfe III“ und „Überbrückungshilfe III Plus“.

Diese Überbrückungshilfen werden in Form von Billigkeitsleistungen als freiwillige Zahlungen gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe aufgrund der Corona-bedingten Betriebschließungen bzw. Betriebseinschränkungen erhebliche Umsatzausfälle erleiden oder erleiden mussten. Durch Zahlungen als Beitrag zur Deckung betrieblicher Fixkosten soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden. Die dritte Phase der Überbrückungshilfe überschneidet sich mit der zweiten Phase der Überbrückungshilfe (und der außerordentlichen Wirtschaftshilfen (Novemberhilfe und Dezemberhilfe)). Die vierte Phase der Überbrückungshilfe schließt nahtlos an die dritte Phase an.

Die im Rahmen der Überbrückungshilfe III mögliche Neustarthilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Antragstellende aufgrund der Corona-bedingten Betriebschließungen bzw. Betriebseinschränkungen erhebliche Umsatzausfälle erleiden oder erleiden mussten. Durch Zahlungen als Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden. Diese einmalige Betriebskostenpauschale betrifft den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021. Daran schließt sich die Neustarthilfe Plus im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus an.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### (b) Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020,
- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020,
- Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung),
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen vom 01.11.2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- Vollzugshinweise des Bundes für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, Buchstabe G: Überbrückungshilfe Dritte Phase von November 2020 bis Juni 2021 (im Folgenden: „Vollzugshinweise Überbrückungshilfe III“, siehe Anlage) in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- Vollzugshinweise des Bundes für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, Buchstabe H: Überbrückungshilfe Vierte Phase von Juli 2021 bis September 2021 (im Folgenden: „Vollzugshinweise Überbrückungshilfe III Plus“, siehe Anlage) in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- § 53 ThürLHO,
- ThürVwVfG, insbesondere die §§ 48, 49, 49a,
- Thüringer Gesetz zur Förderung und Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe (Thüringer Mittelstandsfördergesetz),
- Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11.06.2020.

## 2. Anwendung der Vollzugshinweise

Für die Gewährung von Hilfen im Rahmen dieser Richtlinie finden die Vollzugshinweise Überbrückungshilfe III und Vollzugshinweise Überbrückungshilfe III Plus des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Folgenden keine Abweichungen oder Ergänzungen geregelt sind. Diese Vollzugshinweise sind als Anlage Bestandteil dieser Richtlinie. Maßgeblich für die nähere Auslegung dieser Vollzugshinweise sind die vom Bund veröffentlichten FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ – dritte Phase<sup>1</sup> sowie die FAQ zur „Neustarthilfe für Soloselbstständige“ im Rahmen der „Corona-Überbrückungshilfe III“ (Neustarthilfe)<sup>2</sup> und die FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ – vierte Phase<sup>3</sup> sowie die FAQ zur „Neustarthilfe Plus“<sup>4</sup> in ihren jeweils geltenden Fassungen.

## 3. Ergänzende Verfahrensregelungen

Für den Bescheid und die Auszahlung der Billigkeitsleistungen sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistungen gelten die allgemeinen verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie § 53 ThürLHO soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Bescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

### (a) Antragstellung

Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller in Thüringen ertragssteuerlich geführt wird. Soloselbstständige oder Angehörige der Freien Berufe stellen den Antrag im Bundesland des Betriebsfinanzamts.

<sup>1</sup> <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>.

<sup>2</sup> <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe/neustarthilfe.html>.

<sup>3</sup> <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH>.

<sup>4</sup> <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe-Plus/neustarthilfe-plus.html>.

## **(b) Gewährung und Auszahlung der Billigkeitsleistung**

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Thüringer Aufbaubank. Sie entscheidet namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen per Bescheid über die Gewährung der Billigkeitsleistung.

Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Voraussetzungen für die Gewährung sowie über die Höhe der Hilfe. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt.

Unmittelbar nach Feststellung der Förderfähigkeit wird die Hilfe zur Auszahlung an den Antragsteller angewiesen. Die Auszahlung erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank, sofern keine direkte Auszahlung durch die Bundeskasse erfolgt.

## **(c) Auskunfts- und Prüfungsrechte**

Die Thüringer Aufbaubank und das für diese Richtlinie zuständige Ministerium sowie im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach §§ 91, 92 ThürLHO und des Bundesrechnungshofs im Sinne der §§ 91, 100 BHO bleibt unberührt.

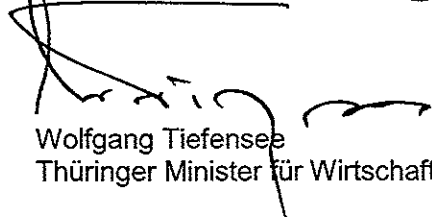
Die im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Überbrückungshilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 08.02.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ (Dritte Phase) einschließlich der Neustarthilfe für Soloselbstständige vom 05.03.2021 (Thür StAnz Nr. 15/2021 vom 12.04.2021) und die Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ (Dritte und Vierte Phase) einschließlich der Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus vom 29.07.2021 (Thür StAnz 37/2021 vom 13.09.2021) außer Kraft.

Erfurt, den 17.12.2021



Wolfgang Tiefensee  
Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft